



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Deutscher Feuerwehrverband e.V.
Herrn Hartmut Ziebs
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Renate Bartelt-Lehrfeld
Leiterin des Referates LA 21

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4310
FAX +49 (0)228 99-300-4097
Ref-la21@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Betreff: Auswirkungen der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2016
Aktenzeichen: LA 21/7323.2/00-06/02667681
Datum: Berlin, 14.09.2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Ziebs,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie auf die Auswirkungen der sich mit der 11. Änderungsverordnung ändernden Definitionen der Fahrerlaubnisklassen C1 und D1 für die Feuerwehren hinweisen.

Die von Ihnen beschriebenen Auswirkungen wurden in dieser Deutlichkeit erstmals in den Ausschussberatungen zur Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften deutlich. Es zeigte sich, dass noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Folgen aus den notwendigen Anpassungen der Fahrerlaubnisklassen C1 und D1 besteht. Daher wurde einer mit Schreiben von Herrn Staatssekretär Bomba geäußerten Bitte um Absetzung der Beratung von der 947. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2016 entsprochen.

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand bedarf es für verschiedene Kraftfahrzeuge über 3,5 t bis 7,5 t mit bis zu 8 Sitzplätzen einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 statt wie bisher der Klasse C1, sofern diese nach dem 19.01.2013 erworben wurde. Für diese Personengruppe würde nach Inkrafttreten der 11. Änderungsverordnung in der gegenwärtigen Fassung das Führen von bisherigen C1-Fahrzeugen, für die nunmehr eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 erforderlich wäre, den Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis begründen.

Für die Personengruppe, die vor dem 19.01.2013 die Fahrerlaubnis der Klasse C1 erworben hat, wurde eine Übergangsregelung in der 11.





Seite 2 von 2

Änderungsverordnung verankert.

Mögliche Lösungsansätze, die derzeit intensiv mit den Bundesländern diskutiert werden, ergeben sich aus einer von der EU-Kommission (KOM) herausgegebenen Note.

Basierend auf dieser – von der KOM selbst gelieferten Grundlage - soll daher eine rechtliche Anpassung erfolgen, die noch in die 11. Änderungsverordnung aufgenommen werden soll. Ziel ist es, eine die normale Definition der Fahrerlaubnisklasse C1 ergänzende europarechtskonforme Ausweitung zu erlangen, die sich am Hauptverwendungszweck der Fahrzeuge orientiert.

Da die Beratungen über eine geeignete Formulierung noch laufen, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich Ihnen keine detaillierteren Informationen zukommen lassen kann. Die Zielstellung von BMVI und Ländern ist jedoch, eine soweit als mögliche, mit den europäischen Regelungen vereinbare Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung zu treffen, die es möglichst vielen Fahrerinnen und Fahrern ermöglicht, weiterhin ihre Fahrzeuge mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 fahren zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld